

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-19-515

Gegenstand:

Unterschiedlich eingefärbte Polyestergewebe
„Mila“ und „Lea“
der Baustoffklasse B1 (DIN 4102-1, 05/98)
als Bauprodukte gemäß § 22 der Bauordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW
2018) in Verbindung mit Abschnitt C 3.4 der Verwaltungsvor-
schrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW)

Antragsteller:

Delius GmbH & Co. KG
Goldstraße 16-18

33602 Bielefeld

Ausstellungsdatum:

11.12.2024

Geltungsdauer:

28.11.2024
bis
27.11.2029

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-MPA-E-19-515 vom 28.11.2019.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.



1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der unterschiedlich eingefärbten Polyestergewebe „Mila“ und „Lea“ als schwerentflammare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1.

Der Baustoff gilt als nicht brennend abtropfend / abfallend.

Für den Baustoff gilt in Bezug auf die Rauchentwicklung: geringe Rauchentwicklung.

Bei den Versuchen wurde der Grenzwert für die Rauchentwicklung von 100 % x Min. nicht überschritten.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die unterschiedlich eingefärbten Polyestergewebe „Mila“ und „Lea“ sind als Bühnenvorhangstoffe zu verwenden. Dabei müssen die Gewebe dauerhaft in der baulichen Anlage installiert sein. Die Oberfläche der Gewebe darf nicht zusätzlich mit Beschichtungen oder ähnlichem versehen werden. Die Gewebe müssen in einem Abstand von > 40 mm zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen eingesetzt werden. Die Beständigkeit des Brandverhaltens gegenüber Witterungseinflüssen im Freien wurde nicht nachgewiesen. Daher darf das Material als schwerentflammbares Produkt nur im Innern von Gebäuden oder in anderweitig witterungsgeschützten Bereichen verwendet werden.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz.

1.2.3 Der Antragsteller hat erklärt, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der Chemikalien-Ozonschichtverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Die Polyestergewebe müssen aus 100 % Polyester FR bestehen. Sie müssen auf der Vorderseite eine samtartige Oberfläche und auf der Rückseite eine Gewebestruktur aufweisen. Das Flächengewicht des Vorhangstoffs „Mila“ muss 360 g/m² (± 10 %) und das Flächengewicht des Vorhangstoffs „Lea“ muss 500 g/m² (± 10 %) betragen. Die Polyestergewebe dürfen unterschiedlich eingefärbt sein.

2.1.2 Die Zusammensetzung des Baustoffs muss den beim MPA NRW hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Die Polyestergewebe müssen die Anforderungen an schwerentflammare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1 erfüllen.

2.3 Nutzung, Unterhalt, Wartung

Das Bauprodukt darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt sein.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe des Abschnitts C 3.4 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) sowie der folgenden Bestimmungen erfolgen.



Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"¹ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2021-04, Abschnitt 3.2 einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

Informationen zur Adresse des Herstellwerks können der überwachenden Stelle durch das MPA NRW mitgeteilt werden.

3.3 Fremdüberwachung

Die werkseigene Produktionskontrolle ist durch eine Fremdüberwachung im Werk des Bauproduktherstellers regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Informationen zur Adresse des Herstellwerks können der überwachenden Stelle durch das MPA NRW mitgeteilt werden.

4 Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach §7 der Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAVO gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Hersteller
 - Herstellwerk
 - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), zuletzt geändert am 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172). In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

¹ Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauprodukte haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender der Bauprodukte Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7.5 Grundlagen für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:
- Prüfzeugnis des MPA NRW Nr. 2310-800658-20-1 vom 07.04.2020
 - Prüfzeugnis des MPA NRW Nr. 2310-800658-20-2 vom 11.09.2020
 - Prüfzeugnis des MPA NRW Nr. 2310-800658-21-1 vom 14.12.2021
 - Prüfzeugnis des MPA NRW Nr. 2310-800658-21-2 vom 14.12.2021
 - Prüfzeugnis des MPA NRW Nr. 2310-800658-22-1 vom 27.09.2023
 - Prüfzeugnis des MPA NRW Nr. 2310-800658-22-2 vom 27.09.2023
 - Prüfzeugnis des MPA NRW Nr. 2310-800658-23-1 vom 27.09.2023
 - Prüfzeugnis des MPA NRW Nr. 2310-800658-23-2 vom 27.09.2023

Erwitte, 11.12.2024

Der stellvertretende Leiter der Prüfstelle



Dipl.-Ing. Rickert



Der Sachbearbeiter



Dipl.-Ing. Jung



Freigabe für die Marke Trevira CS®

Delius GmbH & Co. KG
Goldstraße 16-18
33602 Bielefeld
Deutschland

Antrags-Nr.: 230180.2 / 230181.2 / 230182.2
Freigabedatum: 12.04.2023
Gültig bis: 06.04.2028

Artikel: Lea
Einsatzgebiet: Dekostoff
Gardinen
Möbelbezugstoffe
Wandbespannung
Transportbereich

Flächengewicht (g/m²): 500
laut Kundenangabe

Rohstoffzusammensetzung: Polyester 100%
Flächenzusammensetzung: Trevira CS 100%

Die Kollektion "Lea" erhält die Freigabe für die Marke Trevira CS® für den Einsatz im Innenbereich.

Die Freigabe der Kollektion basiert auf folgenden geprüften Artikeln mit den Antragsnummern
230180 col. 2101 / 230181 (col. 3500) / 230182 (col. 4116)

Diese Artikel wurden nach DIN 4102 Teil 1, 6.2 geprüft und erfüllen damit jeweils auch die
Anforderungen der Brandklasse DIN 4102-B1.

Diese Kollektion wurde nach der EN 1101 getestet und erfüllt damit auch die Anforderungen der Klasse 1 nach EN 13773.

Diese Kollektion erfüllt die Anforderungen nach EN 1021-1 und - 2:2014 in Verbindung mit Polyurethan-Schaumstoffen mit einer Raumdichte >30 kg/m³.

Diese Kollektion wird die Anforderungen an Klasse B-s1, d0 gemäß der europäischen Norm EN 13501-1 erfüllen. Für Trevira CS wurde eine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom DIBt erteilt, Zulassungsnr. Z.56.25-3573 vom 24.04.2018.

Diese Kollektion erfüllt auch die Anforderungen nach ÖNORM B 3825 in Kombination mit geeigneten schwer entflammaren Schaumstoffen.

Diese Kollektion kann die Anforderungen der Brandklasse B1, (Qualmbildungsklasse Q1 und Tropfbildungsklasse TR1) gemäß ÖNORM A 3800-1 Teil 1 erfüllen.

Diese Kollektion kann auch die Anforderungen der Schweizer Norm SN 198898, BKZ 5.3. (BKZ = Brandkennziffer, Brennbarkeitsgrad 5 = schwer brennbar, Qualmgrad 3 = schwache Qualmbildung) erfüllen.

Diese Kollektion erfüllt auch die Anforderungen an Klasse 1 gemäß der italienischen Norm UNI 8456 und UNI 8457.

Diese Kollektion erfüllt die Anforderungen nach UNI 9175, Klasse 1 IM in Kombination mit geeigneten schwerentflammaren Schaumstoffen.

Diese Kollektion erfüllt auch die Anforderungen der englischen Norm BS 5867 Part 2 Type C.

Diese Kollektion erfüllt die Anforderungen nach BS 5852 Zündquelle 0 (Zigarette), Zündquelle 1 (Streichholz) und Zündquelle 5 (crib 5) in Verbindung mit geeigneten schwer entflammaren Schaumstoffen (mindestens 50 kg/m³) und somit auch die Klassifizierung "Medium Hazard" nach BS 7176.

Diese Kollektion erfüllt die Anforderungen der nordamerikanischen Norm NFPA 701: 2010 Test Method #1. Test Report Govmark, New York No. 2-94779, 2-94780, 2-94781.

Diese Kollektion erfüllt auch die Anforderungen der Klasse I gemäß der nordamerikanischen Norm NFPA 260 für Möbelbezugsstoffe (basierend auf den Prüfberichten Nr. 10-002-775 A + B vom 24.11.2010).

Diese Kollektion kann die Anforderungen gemäß California TB 117-2013, section 1- Bezugsstoff erfüllen.

Trevira GmbH
(Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.)



Approval of the Trademark Trevira CS®

Delius GmbH & Co. KG
Goldstraße 16-18
33602 Bielefeld
Germany

Application No.: 230180.2 / 230181.2 / 230182.2
Date of issue: 12.04.2023
Valid until: 06.04.2028

Article name: Lea
End use: Drapes
Curtains
Upholstery fabrics
Wall coverings
Transport sector

Square weight (g/m²): 500
According to customer specification
Composition of the raw materials: Polyester 100%
Composition of the fabric: Trevira CS 100%

The collection "Lea" is granted approval for the trademark Trevira CS® for interior use.

The approval of the collection is based on the trademark test results of application no. 230180 col. 2101 / 230181 (col. 3500) / 230182 (col. 4116)

This collection has been tested according to DIN 4102 part 1, 6.2 and thus also meet the requirements for fire class DIN 4102-B1.

This collection has been tested according to EN 1101 and thus also meets the requirements for class 1 according to EN 13773.

This collection meets the requirements according to EN 1021-1 and -2:2014 in conjunction with polyurethane foams with a density of more than 30 kg/m³.

This collection qualifies for class B-s1, d0 according to the European Standard EN 13501-1. Trevira CS has been approved by the DIBt with the General Building Inspectorate Approval, Approval No. Z-56.25-3573 dd. 24 April 2018.

This collection meets also the requirements according to ÖNORM B 3825 in conjunction with suitable combustion modified foams.

This collection can meet the requirements according to ÖNORM A 3800-1 part 1, class B1, fume formation class Q 1 and droplet formation class TR1.

This collection can also meet the requirements for the fire index BKZ 5.3 (BKZ = fire index, combustibility 5 = flame retardant, level of smoke emission 3 = low smoke emission) according to the Swiss standard SN 198898.

This collection meets also the requirements for class 1 according to the Italian Standards UNI 8456 and UNI 8457.

This collection meets also the requirements according to the Italian standard UNI 9175, class 1 IM in conjunction with suitable combustion modified foams.

This collection meets also the requirements according to British Standard BS 5867 part 2 type C.

This collection meets also the requirements according to British Standard BS 5852 ignition source 0 (cigarette), ignition source 1 (match) and ignition source (crib 5) in conjunction with suitable combustion modified foams (at least 50 kg/m³). Thus meets the classification according to BS 7176 "Medium Hazard".

This collection also meets the requirements according to the North American standard NFPA 701: 2010 Test Method #1 (based on the Test Reports Govmark, New York No. 2-94779, 2-94780, 2-94781).

This collection also meets the requirements for class I according to the North American standard NFPA 260 for upholstered furniture (based on the Test Reports no. 10-002-775 A + B dated 24.11.2010).

This collection can meet the requirements according to California TB 117-2013, section 1 - cover fabric.

Trevira GmbH
(This document is valid without signature.)